

Sektenarzt“ fühlt sich von Journalisten bedrängt

Zweiter Mann der „Colonia Dignidad“ ist Person der Zeitgeschichte

Eine Regionalzeitung berichtet gedruckt und online über einen Polizeieinsatz in einer mittleren Großstadt. Ein in Chile verurteilter „Sektenarzt“ habe die Ordnungshüter zu Hilfe gerufen, weil sich ihm ein chilenisches Kamerateam genähert habe. Daraufhin seien zwei Polizei-Fahrradstreifen erschienen, die die Chilenen gebeten hätten, zu dem Arzt Abstand zu halten. Dem Artikel ist ein Foto beigelegt. Darauf sind ein Kameramann, ein Polizist und der „Sektenarzt“ zu sehen. Der Nutzer kann sich außerdem durch eine Fotostrecke klicken, die den Vorgang illustriert. Ein Leser der Zeitung sieht einen Verstoß gegen die Ziffern 8 (Persönlichkeitsrechte) und 13 (Unschuldsvermutung). Er meint, der Vorgang sei für die Öffentlichkeit irrelevant. Der Arzt sei keine Person der Zeitgeschichte. Weder sein voller Name noch sein Aufenthaltsort und auch kein Foto von ihm hätten aus Sicht des Beschwerdeführers veröffentlicht werden dürfen. In Deutschland existiere kein strafrechtliches Urteil gegen den Mann. Das chilenische Urteil sei rechtsstaatlich nicht haltbar. Wenn Zeitungen in Deutschland dieses heranzögen, käme dies einer Vorverurteilung gleich. Das kritisierte Bild sei zunächst anonymisiert, dann aber wieder unverfremdet wiedergegeben worden. Die Chefredaktion hätte das Anliegen gern mit dem Beschwerdeführer selbst besprochen, doch stehe er nicht im Telefonbuch. Er reagiere auch nicht auf E-Mails. Der „Sektenarzt“ sei als zweiter Mann der chilenischen „Colonia Dignidad“ eine Person der Zeitgeschichte. Eine Google-News-Suche führe zu 277.000 Treffern. Der Mann werde auch im Zusammenhang mit sexueller Belästigung von Kindern genannt. Er sei in Chile rechtskräftig verurteilt worden. Das Land sei als Rechtsstaat anzusehen. Die Redaktion habe zudem darauf hingewiesen, dass die Verurteilung in Chile erfolgt sei und in Deutschland lediglich ermittelt werde. Der geschilderte Polizeieinsatz habe sich in der Öffentlichkeit abgespielt. Dies habe in der Stadt Fragen aufgeworfen, die die Zeitung mit ihrer Berichterstattung beantwortet habe.

Die Beschwerde ist unbegründet. Ausnahmsweise darf über den Arzt identifizierend berichtet werden. Er ist wegen seiner Rolle in der „Colonia Dignidad“ eine Person der Zeitgeschichte. Dies gilt besonders in der Region, in die er kürzlich gezogen ist. Dort hat sich öffentlicher Widerstand formiert. Es ist deshalb von öffentlichem Interesse, wenn der Mann vor einem chilenischen Kamerateam geschützt wird. Es gehört zum Informationsauftrag der Presse, darüber zu berichten. Eine Vorverurteilung sieht der Presserat nicht. Indem die Zeitung die Verurteilung in Chile erwähnt, erläutert sie, warum sich chilenische Journalisten für den Mann interessieren. Sie unterstellt ihm keine strafrechtliche Schuld im deutschen

Ermittlungsverfahren und verletzt damit auch nicht das Gebot der
Unschuldsvermutung. (0775/11/2)

Aktenzeichen:0775/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet